

Verkündungsblatt 01/2018

22.01.2018

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----------|
| Zentrale Ordnungen | 2 |
| Ordnung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen | 2 |
| Ordnungen der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit | 4 |
| Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik | 4 |
| Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik | 13 |

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 12/2017

Die nachfolgende geänderte Fassung der Ordnung über die Vergütung der Lehraufträge wurde am 13. Dezember 2017 gemäß § 41 Absatz 1 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Januar 2018.

Inhaltsübersicht

| | |
|-------------------------------------|---|
| § 1 Vergütung für Lehraufträge..... | 2 |
| § 2 Zusätzliche Vergütung | 2 |
| § 3 Vergütung der Reisekosten | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |

§ 1 Vergütung für Lehraufträge

- (1) Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors können bis zu einer Höhe von 40 Euro je Lehrstunde vergütet werden.
- (2) Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben können bis zu einer Höhe von 30 Euro je Lehrstunde vergütet werden.
- (3) Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors sowie Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben können im Rahmen der vom Präsidium genehmigten Angebote in der wissenschaftlichen Weiterbildung bis zu einer Höhe von 100 Euro je geleistete Lehrstunde vergütet werden, wenn eine entsprechende Kostendeckung aus den Weiterbildungsangeboten sichergestellt ist.
- (4) Für Lehraufträge an Studierende kann eine Lehrstundenvergütung bis zu einer Höhe von 20 Euro gezahlt werden.

§ 2 Zusätzliche Vergütung

Die Lehrauftragsvergütung schließt die Beurteilung von je 35 Prüfungsleistungen mit ein. Darüber hinausgehende Prüfungsfälle können in Abhängigkeit von der Prüfungsform mit bis zu 5 Euro je zusätzlicher Prüfung vergütet werden.

§ 3 Vergütung der Reisekosten

Bei den anfallenden Reisekosten für Lehrbeauftragte werden die Fakultäten zu 50 Prozent beteiligt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung ab dem Sommersemester 2018.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 20. Dezember 2017 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 15. Januar 2018 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Januar 2018.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| § 1 Grundlage | 2 |
| § 2 Ziele der berufspraktischen Phasen..... | 2 |
| § 3 Struktur der Praktika..... | 2 |
| § 4 Praktikumeinrichtungen | 3 |
| § 5 Versicherung während der Praktika | 4 |
| § 6 Praktikumsvertrag, Praktikumsverlaufsbo gen, Praktikumsbescheinigungen | 4 |
| § 7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen..... | 4 |
| § 8 Sonstige Praktikumsbegleitung und Unterstützung | 4 |
| § 9 Praxis-/Projektbericht, Praktikumsdokumentation | 5 |
| § 10 Auslandspraktika..... | 5 |
| § 11 Inkrafttreten | 5 |
| | |
| Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)..... | 6 |
| Anlage 2: Praktikumsverlaufsbo gen (Muster) | 8 |
| Anlage 3: Praktikumsbescheinigung (Muster) | 9 |

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Studienordnung inklusive Modulhandbuch und der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 2 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen innerhalb des Studiums impliziert; diese umfassen insgesamt 900 Stunden (mindestens 22,5 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung bzw. -begleitung, Theorie-Praxis-Seminare) einen Gesamtumfang von 1530 Stunden Workload und umfassen damit 51 Leistungspunkte (Credits).
- (2) In den berufspraktischen Phasen sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern der Kindheitspädagogik erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle kindheitspädagogische Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen sie insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Kindheitspädagog/inn/en entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten kindheitspädagogischen Berufsvollzügen außerhalb der Hochschule.
- (4) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen ist in begrenztem Umfang möglich. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 3 Struktur der Praktika

- (1) Für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ein Vorpraktikum im Umfang von in der Regel acht Wochen Vollzeittätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution in dem Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- (2) In den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind Praktika in vier Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
 - Die erste berufspraktische Phase ist eingebunden in die Studienbereiche 2 und 5: Pädagogisches Handeln bzw. Professionelle Orientierung.
 - Die zweite berufspraktische Phase ist eingebunden in den Studienbereich 2: Pädagogisches Handeln.Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum in der lehrveranstaltungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können bzw. sollten miteinander kombiniert werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die idealtypische Abfolge der praktischen Studienzeit.

| Phase | Modul | Erläuterung | Modulprüfung |
|-------------------------------|---|---|-------------------------|
| Erste berufspraktische Phase | 1. Semester: Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag (K05.1) | Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (210 Stunden) | Praktikumsdokumentation |
| | 2. Semester: Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation (K05.2) | Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden) | Praxis-/Projektbericht |
| | | 390 Stunden (ca. 10 Wochen), 13 Credits | |
| Zweite berufspraktische Phase | 4. Semester: Reflektierte pädagogische Praxis I (K12.1) | Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (330 Stunden) | Praktische Übung |
| | 5. Semester: Reflektierte pädagogische Praxis II (K12.2) | Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum (180 Stunden) | Praxis-/Projektbericht |
| | | 510 Stunden (ca. 13 Wochen), 17 Credits | |

- (3) Die erste berufspraktische Phase ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres zu absolvieren. Auf diese Zeit kann eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (4) Die zweite berufspraktische Phase ist in der Regel in einer Mischform aus Block- und studienbegleitendem Praktikum zu absolvieren. Auf diese Zeit kann in begrenztem Umfang eine einschlägige berufliche Tätigkeit/Ausbildung auf Antrag angerechnet werden. Näheres regelt der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

§ 4 Praktikumseinrichtungen

- (1) Alle Praktika der beiden Praktikumsphasen können in maximal zwei Einrichtungen stattfinden, d.h. im gesamten Studium ist ein Wechsel der Praxisstelle lediglich einmal, in besonderen Fällen (nur mit Genehmigung der Fakultät) auch zweimal möglich. Für ein Auslandspraktikum kann mit Genehmigung der Fakultät eine dritte Einrichtung einbezogen werden.
- (2) Praktika werden überwiegend (mindestens 570 Stunden) in der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Tagespflege, Hort) mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren durchgeführt. Des Weiteren ist ein Praktikum auch in einer anderen Einrichtung/Institution oder als Projekt in öffentlicher, freier oder privatgewerblicher Trägerschaft, welche die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren durchführen, möglich. Praktikums einrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Kindheitspädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (3) Die Praktikums einrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleitende weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Kindheitspädagog/inn/en (mindestens aber einen Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in) und mehrjährige Berufserfahrung in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern auf. Als Ausbilder/innen nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.

- (4) Die Studierenden wählen ihre in der Regel zwei Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Die Praktikumsbeauftragten der Fakultät bieten hierzu Beratungsangebote an.

§ 5 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumsseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Die oder der Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumsseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikumsvertrag, Praktikumsverlaufsbogen, Praktikumsbescheinigungen

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Träger der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird, ein Praktikumsvertrag zu schließen (siehe Anlage 1). Darin sind Einzelheiten zum Ablauf des Praktikums (Vollzeit, Teilzeit, studienbegleitend) sowie die Ausbildungsinhalte und –ziele festzulegen. Der Praktikumsvertrag bedarf hinsichtlich der §§ 2 bis 4 der Prüfung durch die Fakultät. Er ist zusammen mit dem Praktikumsverlaufsbogen (siehe Anlage 2) auf aktuellem Stand vorzulegen. Das Praktikum kann erst nach erfolgter Prüfung durch die Fakultät begonnen werden.
- (2) Für jedes Praktikum ist von der Praktikumsseinrichtung je Praktikum eine Bescheinigung (siehe Anlage 3) auszufüllen, welche den Aufgabenbereich der Praktikantin oder des Praktikanten benennt und den Umfang des vorgesehenen Workloads (210 bzw. 180 Stunden für die erste, insgesamt 510 Stunden für die zweite berufspraktische Phase) als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvertrag erreicht worden sind.
- (3) Die Bescheinigungen sind dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Der Praktikumsverlaufsbogen ist vollständig ausgefüllt dem Antrag auf die staatliche Anerkennung beizufügen.

§ 7 Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

Die berufspraktischen Phasen werden durch eigens dafür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet: durch Hospitationen und deren Reflexion, Reflexion der Praxiserfahrungen, Projekt-/Forschungsseminare, Auswertung von Lerntagebüchern und weiteren Angeboten. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen sowie im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu finden.

§ 8 Sonstige Praktikumsbegleitung und Unterstützung

Studierende werden durch die oder den Praktikumsbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik beratend unterstützt. Angeboten werden eine Praktikumsprechstunde und ein Studientag, der dem Kontakt zwischen Hochschule und Studierenden sowie dem Austausch unter Studierenden in der ersten Praxisphase dient. Der Studientag wird als Praktikumszeit anerkannt und die Träger sind aufgefordert, die Studierenden hierfür frei zu stellen. Weitere Angebote wie z.B. das Forum Praktika Kindheitspädagogik werden online bereitgestellt.

§ 9 Praxis-/Projektbericht/ Praktikumsdokumentation

(1) Praxisberichte und Praxisdokumentation sollen erkennen lassen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Sie umfassen insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (das Praktikum) absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.

■ Praktikumsdokumentation (1. Semester):

Die Dokumentation soll sachkundige Auskünfte über die Praktikumsstelle und das Arbeitsgebiet geben, Angaben über die ausgeführten Tätigkeiten enthalten sowie eine theoriegeleitete Reflexion des Alltags, der Erfahrungen mit den institutionellen Bedingungen und pädagogischem Handeln aufweisen. Sie soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, das im Modul angeeignete Wissen in der Praxis zu erproben bzw. zu reflektieren. Die Dokumentation soll eine Reflexion der Berufswahl, die Selbsterfahrung in der Praxis und mögliche weitere Schwerpunktbildungen im Studium enthalten.

■ Praxis-/Projektbericht (2. Semester):

Dieser Bericht zeigt die Fähigkeit zur Anwendung professioneller Methoden der Beobachtung und Dokumentation sowie den damit zusammenhängenden Dialog mit allen am Bildungsprozess Beteiligten. Eine fundierte Kenntnis unterschiedlicher Beobachtungs- und Dokumentationskonzepte und deren Anwendung sowie das Verständnis für die Bedeutung einer reflektierten Unterstützung und Begleitung kindlicher Entwicklungs- und Lernschritte werden deutlich.

■ Praxis-/Projektbericht (5. Semester):

Diese Prüfung schließt die praktische Studienzeit ab. Sie fokussiert insbesondere das gezielte pädagogische Handeln und beschreibt die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten und Praktika. Neben grundlegenden Informationen über die Struktur des Praktikums wird besonderen Wert auf die Einbeziehung und Reflexion von einschlägigen Theorien in Bezug die Gestaltung und Umsetzung von Bildungszielen gelegt. Auch Forschungsfragen und deren Umsetzung sollen hier einfließen können. Die Arbeit lässt erkennen, dass die Studierenden fähig sind, den Theorie-Praxis-Transfer zu vollziehen sowie sich selbst als pädagogische Fachkraft kritisch zu hinterfragen. Hierzu werden verschiedene wissenschaftliche Reflexionsmethoden eingesetzt.

(2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik geregelt.

§ 10 Auslandspraktika

(1) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die Fakultät und das Akademische Auslandsamt.

(2) Der Praktikumsvertrag ist der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt wird. Das Auslandspraktikum wird genehmigt, wenn die in der Praktikumsordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.

(3) Das Auslandspraktikum findet nur in Blockform statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)**Praktikumsvertrag**

zwischen

.....
Name der oder des Studierenden, Matrikelnummer
und

.....
Einrichtung, Träger, Adresse, Erreichbarkeit

.....
Name der Anleiterin/des Anleiters, Qualifikation

Die oben genannten Parteien vereinbaren, dass folgende Aufgaben- und Lernbereiche zur Verfügung stehen und je nach Ausbildungsstand/Auswahl wahrgenommen werden können. Die/Der Anleiter/in/ erklärt sich bereit, die Praktikantin/den Praktikanten fachlich zu unterstützen, u.a. in regelmäßigen Anleitungsgesprächen (mindestens 3x pro Praktikum), sowie für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Praktikant/in erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung das vereinbarte Praktikum abzuleisten.

1 Dauer und Art des Praktikums

von bis Gesamtstunden:

Vollzeit Teilzeit studienbegleitend
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erste berufspraktische Phase (1./2. Semester) Zweite berufspraktische Phase (4./5. Semester)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2 Die Aufgaben und Lernbereiche umfassen im Einzelnen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Kennenlernen des Alltags (Schwerpunkt 1. Phase, 1. Semester)
- Tagesablauf, Struktur, Rhythmus
 - Arbeit mit einzelnen Kindern und Gruppen von Kindern
 - Unterschiedlichkeit pädagogischer Situationen
 - Arbeit mit den Eltern/Bezugspersonen, Arbeit im Team/Teamsitzungen
2. Erwerb (erster) erziehungspraktischer Kompetenzen (Schwerpunkt beide Phasen, alle Semester)
- Aufbau einer entwicklungsförderlichen Beziehung zu Kindern
 - Begleitung von Kindern in unterschiedlichsten Zusammenhängen
 - Professionelle Beziehungsgestaltung
3. Erkennen und Verstehen des Konzepts und der Zielsetzungen der jeweiligen Einrichtung (Schwerpunkt 1. Phase, 1. und 2. Semester)
- Leitbild und Konzeption

- Bildungsbereiche
- Einblick in Qualitätsentwicklung
- 4. Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen (Schwerpunkt 1. Phase, 2. Semester)
 - Gezielte Beobachtung von einem Kind über die Dauer des Praktikums mit entsprechender Dokumentation (entweder nach einem in der Einrichtung vorhandenen Dokumentationssystem oder einem anderen System).
- 5. Einblick in die didaktische Planung und Realisierung von Bildungssituationen im Alltag der Einrichtung (Schwerpunkt 2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Formulierung von Bildungszielen
 - Planung von konkreten Aktivitäten
 - Analyse und Aufgreifen von Selbstbildungsprozessen von Kindern
- 6. Realisierung einer eigenen didaktischen Planung/Forschungsfrage/Projektidee (Schwerpunkt 2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Die didaktische Planung orientiert sich an der jeweiligen Planung der Einrichtung oder an einem spezifischen Bildungsbereich. Die didaktische Einheit hat von den Lebenssituationen der Kinder und ihrer Bildungsthemen auszugehen. Die Praktikant/inn/en realisieren eigene Ideen in Absprache mit der Einrichtung.
- 7. Leitungspraktikum oder Leitungsassistenz (Schwerpunkt 2. Phase, 5. Semester)
 - Einblicke in Personalführung, Betriebswesen, Abrechnungen, Teilnahme an Vernetzungstreffen, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Führungsaufgaben
- 8. Auslandspraktikum (2. Phase, 4. und 5. Semester)
 - Inhalte sind passend bezüglich der Institution und den Ausbildungszielen auszuwählen.

3. Betreuung durch die Hochschule/ Kontakt zur Hochschule

Im Rahmen der Kooperation Praxisstellen Hildesheim – Studiengang Kindheitspädagogik an der HAWK Hildesheim Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/ Holzminde/n/ Göttingen wird ein Austausch/eine Zusammenarbeit zwischen den Praxisstellen und der Hochschule ermöglicht. Veranstaltungen der Hochschule für die Praxisstellen und die Anleiter/innen werden rechtzeitig bekannt gegeben. An einem Tag des Praktikums ist die/der Praktikant/in für den Besuch eines Studientages an der Hochschule freizustellen. Für Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Praktikumsbeauftragte des Studienganges: Frau Dr. Cornelia Ott, E-Mail: Ott@hawk.de.

4. Versicherung

Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Einrichtung sichert in diesem Rahmen den Unfallschutz zu. Sollte dieser Schutz durch den Träger nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende/r)

(Unterschrift/Stempel Einrichtung)

(Unterschrift/Stempel Hochschule)

Anlage 2: Praktikumsverlaufsbogen für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (Muster)

Name: Matrikelnummer: Ort, Datum:

Einrichtung 1: Einrichtung 2:

| Praktikumsphase/ Semester | Einrichtung (1 oder 2 und/oder Ausland) | Stunden | Schwerpunkte lt. Praktikums- vertrag (mind. entspr. Num- mern eintragen) | Institution/Anleitung | Bestätigung Hochschule (auf Basis des Prakti- kumsvertrags) | Bestätigung Praxisstelle (über den erfolgreichen Praktikumsabschluss) |
|------------------------------|--|---------|--|-----------------------|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Auslandspraktikum:

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung (Muster)

**Bescheinigung für das Prüfungsamt
über ein Praktikum im Modul** _____

Name, Vorname: _____

geb. am _____ in _____

Matrikel-Nr.: _____

hat folgendes Praktikum erfolgreich abgelegt:

Praxisstelle: _____

Straße, Ort: _____

Anleiter/in: _____

Aufgabenbereich: _____

Zeitraum: vom _____ bis _____

Das Praktikum beinhaltete _____ Stunden* und wurde als

Vollzeitpraktikum Teilzeitpraktikum studienbegleitendes Praktikum durchgeführt.

Unterschrift, Funktion, Stempel

* In K05.1 sind 210 Stunden, in K05.2 180 Stunden, in K12.1 330 Stunden und in K12.2 180 Stunden erforderlich.
Bei Teilung des Praktikums sind zwei Bescheinigungen auszufüllen!

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vom 20. Dezember 2017. Die Ordnung wurde am 15. Januar 2018 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Januar 2018.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| 1 Geltungsbereich | 2 |
| 2 Funktion der Studienordnung | 2 |
| 3 Ziel und Leitbild des Studiums | 2 |
| 4 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| 5 Studienbeginn und Studiendauer, Teilzeitstudium | 3 |
| 6 Studienaufbau und Studieninhalt | 3 |
| 7 Lehrveranstaltungen | 4 |
| 7.1 Arten von Lehrveranstaltungen | 4 |
| 7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen | 6 |
| 7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen | 6 |
| 7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium | 6 |
| 8 Fachliches Studienangebot | 6 |
| 8.1 Studienbereiche | 6 |
| 8.2 Module | 7 |
| 8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen | 8 |
| 8.4 Praktika und Praxisprojekte | 8 |
| 8.5 Art der Prüfungen | 8 |
| 9 Studienberatung | 8 |
| 10 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung | 9 |
| 11 Modulhandbuch | 9 |
| 12 Inkrafttreten | 9 |

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit den geltenden Prüfungsordnungen sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung und der berufspraktischen Studienphasen (Praktika) für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität dienen. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnungen und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung insbesondere für die Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Der grundständige Studiengang Kindheitspädagogik (Bachelor of Arts) an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen qualifiziert seit dem Jahr 2006 als einer der ersten Studiengänge in Deutschland für die professionelle Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren auf einem akademischen Niveau, insbesondere für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der Bildungs- und Orientierungspläne der Länder. Weitere mögliche Tätigkeitsfelder sind entsprechend des individuell gewählten Studienverlaufes ggf. die pädagogische Arbeit in Schulen, die Beratung von Eltern, die Früh- und Sprachförderung von Kindern, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Bachelorstudiengang bereitet außerdem darauf vor, zukünftig Leitungsfunktionen in der kindheitspädagogischen Praxis zu übernehmen und qualifiziert darüber hinaus für ein weiterführendes Studium (Master of Arts) im Bereich der frühkindlichen Bildung an Hochschulen in Deutschland. Die Absolvent/innen/en verfügen über eine dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit gleichwertige Qualifikation. Die staatl. Anerkennung als Kindheitspädagog/in/e wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Hochschule verliehen.
- (2) Das Selbstverständnis des Studienganges ist geprägt vom Gedanken der Teilhabe und der Chancengleichheit sowie vom Respekt vor vielfältigen Lebensentwürfen. Dabei wird Bildung als eine Schlüsselressource verstanden, die dazu beiträgt es Kindern zu ermöglichen sich individuell passend, aktiv und gemeinsam mit anderen Kindern und Erwachsenen zu entwickeln. Die Grundlage des Verstehens und des pädagogischen Handelns basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und dem Gedanken der Inklusion als Qualitätsmerkmal der professionellen Arbeit mit Kindern.
- (3) Zukünftige Kindheitspädagog/innen/en erwerben im Studiengang ein vertieftes pädagogisches Verständnis, ein grundlegendes erziehungswissenschaftliches, rechtliches, psychologisches, forschungsmethodisches und organisationstheoretisches Wissen sowie berufspraktisches Können und eine professionelle Haltung. Diese Handlungskompetenzen befähigen sie, Kinder dabei zu unterstützen, zu autonomen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen, selbsttätig Konzepte von der Welt, ihrem Selbst und ihren Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen sowie ihre Fähigkeiten zur Bewältigung und Gestaltung ihrer Lebenswelt einzusetzen.

- (4) Der modulare Aufbau des Studiums ist so aufeinander abgestimmt, dass die angestrebte Verknüpfung von Fachinhalten, wissenschaftlicher Fundierung und praxisbezogener Umsetzung unterstützt wird. Im Studiengang kommen unterschiedliche Lehrformen zum Einsatz (z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika mit Lernprojekten bzw. Forschungswerkstätten sowie das Rekonstruieren kindlicher Bildungsweisen in der „Ästhetischen Werkstatt“ und dem „Ästhetischen Labor), die eine sinnvolle Balance zwischen der Vermittlung fachlicher Grundlagen, eigenständiger Auseinandersetzung, exemplarischer Anwendung und praktischer Umsetzung herstellen. Ästhetische Lehrangebote, Studienvertiefungen (z.B. zu verschiedenen Bildungsschwerpunkten, zur Kindheitsforschung oder zur Stabilisierung von Kindern mit Missbrauchserfahrungen) sowie vielfältige Lern- und Prüfungsformen in den unterschiedlichen Modulen bilden für den Studiengang ein besonderes didaktisches Profil.
- (5) Sowohl innerhalb der Lehrveranstaltungen als auch in den Kontakten zwischen Hochschulangehörigen und mit den Vertreter/innen der Praxis werden pädagogische Grundprinzipien wie Transparenz, Partizipation, innere Differenzierung, Verbindlichkeit und Wertschätzung umgesetzt. Die Studierenden können auf diese Weise das Potenzial dieser Prinzipien selbst erleben und so Wissen und Haltung miteinander verbinden. In einer engen Vernetzung mit lokalen Trägern der Praxis erproben sie ihre erworbenen Kompetenzen und bilden theoretisch abgesicherte Reflexions- und Handlungsformen – vorrangig im Bereich der Kindertageseinrichtungen – heraus.

4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik erfolgt auf der Grundlage der Zugangs-/Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5 Studienbeginn und Studiendauer, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorthesis sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Nach Beratung mit der/dem zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium erstellt der/die Antragsteller/in seinen/ihren individuellen Studienverlaufsplan und hält diesen verbindlich in dem Formblatt "Teilzeitstudium-Learning Agreement" fest. Die Mindestdauer eines Teilzeitstudiums beträgt ein Studienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

6 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Lehrangebot ist modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen werden.
- (3) Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 900 Stunden.
- (5) Der Abschluss des Studiums bildet die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge.

7 Lehrveranstaltungen

7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich sind drei Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:
- Vorlesung
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 60 bis 100 Studierende.
 - Seminar
Das Seminar ist am Studiengang die favorisierte Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination aus Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 30 bis 40 Studierende.
 - Übungen
Übungen dienen insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 18 bis 25 Studierende.
- (2) Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u. a. durch folgende Formen:
- Mentoring-Programm
Das Mentoring-Programm wird für feste Lerngruppen im ersten Semester angeboten. Ziel des Mentorings ist das Entwickeln von eigenverantwortlichen Arbeits- und Studienstrukturen sowie das Erlernen von grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Daneben hat das Mentoring gruppenorientiert studienberatende Funktion zur Einfindung in die Studienstruktur.
 - Block-/Kompaktseminar
In geeigneten Fällen können Seminare in Tages- oder Mehrtagesform, auch an Wochenenden, durchgeführt werden.
 - Exkursion
Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden im Zusammenhang mit Seminaren und Projekten durchgeführt. Sie dienen z.B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch und dem Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Institutionen, professionellen Akteur/inn/en und Adressat/inn/en der Kindheitspädagogik.
 - Blended Learning
Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) können auch in Form von Blended Learning durchgeführt werden. Dabei werden Präsenz- durch didaktisch abgestimmte Online-Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung werden an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vor allem die Lernplattformen Stud.IP und Moodle genutzt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind durch @@@ im Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.
 - Forschungswerkstatt
Die Forschungswerkstatt ist ein sozialer Rahmen, in dem sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie jeweils ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten zugleich kontinuierlich die Fragestellungen ihrer Kommiliton/inn/en. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Sozialisation in wissenschaftliche Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.
 - Lern- und Fallwerkstatt
In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen Fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.
 - Praktikum und Praxisbegleitung
Praktika dienen dazu, das kindheitspädagogische Praxisfeld in seinen unterschiedlichen Dimensionen – Institution, Klientel, Profession – kennen zu lernen, sich selbst und die eigenen Fähig-

keiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen kindheitspädagogischen Theorien und der kindheitspädagogischen Praxis herzustellen. Die Praktika finden in der Regel zum überwiegenden Teil in der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Tagespflege Hort) und in Blockform, d.h. außerhalb der Veranstaltungszeiten statt. Sie werden von kindheitspädagogisch ausgebildeten Personen angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.

- Projekt/Projektseminar
Ein Projekt ist eine Studien- und Seminarform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld der Kindheitspädagogik.
 - a) *Praxisprojekte* kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Kindheitspädagogik. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Kindheitspädagogik tätigen Personen und kindheitspädagogischen Institutionen.
 - b) *Kooperationsprojekte* werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.
 - c) Projekte der *Praxisforschung* setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expert/inn/endiskussion u.ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.
 - d) *Lehrforschungs- und Studienprojekte* setzen sich mit forschenden und explorativen Fragestellungen im Rahmen der Lehrveranstaltung auseinander, die einen empirischen Gehalt haben können, aber nicht müssen. Sie können auch der Anbahnung von weitergehenden Forschungsvorhaben dienen. Der Einbezug von in der Kindheitspädagogik tätigen Personen ist möglich.
 - e) Projekte des *internationalen Austausches* zwischen Hochschulen befassen sich mit international-vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Kindheitspädagogik.
- Sonderveranstaltung
Lehrende und Studierende können besondere Veranstaltungen zu ausgewählten Themen der Kindheitspädagogik durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen und Ringvorlesungen; sie können in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt werden. Sie können im Vorlesungsverzeichnis als Veranstaltungen für alle Semester ausgewiesen werden.
- Selbstorganisiertes Seminar und Projekte von Studierenden
Studierende haben die Möglichkeit in Modulen eigenständig Seminare und Projekte zu organisieren und durchzuführen. Bei Seminaren ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen notwendig. Zudem ist zum Zweck der Reflektion, Prüfung und Evaluation ein/e hauptamtlich Lehrende/r – in der Regel eine/r der Modulverantwortlichen – zuständig. Über die Zulassung von selbst organisierten Seminaren, die Möglichkeit von Prüfungsleistungen und die Aufnahme der Veranstaltung in das Vorlesungsverzeichnis entscheidet die Studienkommission.
- Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger
Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung im Modul Studium Generale angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen zur Anrechnung/Anerkennung von Kompetenzen.
- Lehrplattform
Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden. Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden (s.o. Blended Learning).

7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und/oder von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Kindheitspädagogik beziehen, hierbei können auch Prüfungsleistungen in einem Zusammenhang zueinander gebracht werden.

7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten des Studiengangs so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei teilnahmebegrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören. Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen und Schnittstellen bzw. Verknüpfungen mit anderen Modulen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

7.4 Anwesenheit und Verbindlichkeit im Studium

- (1) Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ein modular gegliedertes Präsenzstudium. Die Anrechnung der Credits für ein Modul beruht auf einem festgelegten Workload, der sich aus Hochschulzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungs- sowie gegebenenfalls Praxiszeit zusammensetzt.
- (2) Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden.
- (3) Unter Beachtung dessen formulieren nach unserem Verständnis die Teilnehmenden und die Lehrenden als Lernpartner/innen ihr Arbeitsbündnis, welches auch die Verbindlichkeit zur Anwesenheit und Teilnahme beinhaltet. Partizipation und Verlässlichkeit werden in diesem Arbeitsbündnis als Teil des Professionsverständnisses angesehen, welches allen Lehrveranstaltungen gleichermaßen zugrunde liegt.

8 Fachliches Studienangebot

8.1 Studienbereiche

Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für kindheitspädagogische Berufsfelder an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

- 1) Allgemeine Grundlagen
- 2) Pädagogisches Handeln
- 3) Psychologie und Gesundheit
- 4) Wissenschaftliches Arbeiten
- 5) Professionelle Orientierung
- 6) Vertiefung/Individuelles Schwerpunktstudium

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere im Studienbereich 6.

8.2 Module

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lernbereiche ausdifferenziert.

(1) Allgemeine Grundlagen

- Einführung in das Kindheitsrecht (K02)
- Grundlagen der Kindheitspädagogik (K04)
- Psychologische Grundlagen (K07.1)

(2) Pädagogisches Handeln

- Lernort Praxis: Beobachtung und Dokumentation (K05.2)
- Bildungs- und Lernbereiche der Kindheitspädagogik (K06)
- Didaktik der Kindheitspädagogik (K08)
- Reflektierte pädagogische Praxis I (K12.1)
- Reflektierte pädagogische Praxis II (K12.2)
- Öffentliche Erziehung in Lebensphasen der Kindheit (K15)

(3) Psychologie und Gesundheit

- Entwicklungspsychologische Vertiefung (K07.2)
- Gesundheit und Prävention (K09)

(4) Wissenschaftliches Arbeiten

- Mentoring: Lern- und Arbeitsstrategien im Studium (K01)
- Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (K11)
- Bachelorthesis (K17)

(5) Professionelle Orientierung

- Kommunikation und Interaktion (K03)
- Lernort Praxis: Pädagogischer Alltag (K05.1)
- Gesprächsführung und Beratung I (K10.1)
- Gesprächsführung und Beratung II (K10.2)
- Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik (K13)
- Berufsrecht der Kindheitspädagogik (K14)
- Organisation, Management und Ethik (K16)

(6) Vertiefung/Individuelles Schwerpunktstudium

- Studium Generale (K18), inklusive Individuelles Profilstudium (HAWK plus)
- Vertiefung: Bildungs- und Lernbereiche in der Kindheitspädagogik (K19.06)
- Vertiefung: Didaktik der Kindheitspädagogik (K19.08)
- Vertiefung: Gesundheit und Prävention (K19.09)
- Vertiefung: Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (K19.11)
- Vertiefung: Umgang mit Herausforderungen im pädagogischen Alltag (K19.12)
- Vertiefung: Öffentliche Erziehung in Lebensphasen der Kindheit (K19.15)

(7) Zu allen Modulen/Studienbereichen

Die Module umfassen 2, 4, 6, 8 oder 14 SWS und sind in einem Semester abgeschlossen. Die Lage im Studienverlauf, der jeweilige Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die im Ausland einen Teil des Studiums absolvieren (siehe hierzu den Studienverlaufsplan zum Mobilitätsfenster im Modulhandbuch) oder sich für einen Studienschwerpunkt qualifizieren möchten.

8.3 Schwerpunkte/Studienvertiefungen

- (1) Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik liegt in den ästhetischen Lehrangeboten und den möglichen Studienvertiefungen zur Stabilisierung von Kindern mit Missbrauchserfahrungen, zu verschiedenen Bildungsschwerpunkten und/oder zur Kindheitsforschung.
- (2) Der Studiengang sichert Lehre und Praxis der Kindheitspädagogik unter Verknüpfung mit bedeutsamen nationalen und internationalen Entwicklungen und entsprechenden Kooperationen in der Forschung. Die einzelnen Modulbeschreibungen und eine Prüfungsübersicht sowie die Studienverlaufspläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen möglicher Studienvertiefungen erhalten die Studierenden darüber hinaus Gelegenheit, sich für ein bestimmtes Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik durch Schwerpunktsetzung im Rahmen des Studiums besonders zu qualifizieren. Unterstützend können Kooperationsvereinbarungen mit kindheitspädagogischen Leistungserbringenden abgeschlossen werden, um den Praxisbezug zu fördern.

8.4 Praktika und Praxisprojekte

- (1) Im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik findet die Praxisqualifizierung durch zwei berufspraktische Phasen (insgesamt 900 Stunden, mindestens 22,5 Wochen) studienbegleitend statt. Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen einen Gesamtumfang von 1530 Stunden Workload und umfassen damit 51 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS-Verfahren. Näheres zu den Praktika ist in der Praktikumsordnung und im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kindheitspädagogik geregelt.
- (2) Praxisprojekte als eine Lehr- und Studienform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden im vierten bis sechsten Semester durch die Verbindung der Praktika in den Modulen Reflektierte pädagogische Praxis (K12.1/K12.2) und den im Studienbereich 6 belegten Modulen realisiert werden, sodass in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller pädagogischer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der einschlägigen Praxis tätigen Personen sowie kindheitspädagogischen Institutionen kooperieren.

8.5 Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus unbenoteten und benoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit und werden ergänzt durch Praktika (vgl. 8.4 dieser Ordnung).
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33, Einzelheiten zur Bachelorarbeit in § 35 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik geregelt.

9 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die über das Bachelorstudium allgemein sowie über die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters informieren.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

- (3) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von allen Lehrenden und von den Studiengangskoordinator/inn/en in ihren Sprechstunden angeboten.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.
- (5) Beratung für die berufspraktischen Studienphasen bietet die oder der für die berufspraktischen Phasen verantwortliche Mitarbeiter/in der Fakultät.

10 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

- (1) Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.
- (2) Darüber hinaus findet eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen Modulen statt. Die Module werden auf Anregung der Modulverantwortlichen regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft. Dabei sind die Diskussionen in Theorie und Praxis der Kindheitspädagogik, insbesondere auch die Entwicklung der Arbeitsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen.

11 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Prüfungsordnung.

12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.